

**Satzung der Stadt Selm  
zur Erhebung von Elternbeiträgen  
für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS)  
-Beitragssatzung OGS-**

**vom 22.01.2018**

Aufgrund der

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2013), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496)
- §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiZ–) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder –und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII vom 30.10.2007 (GV. NRW 2007 S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.06.2014 (GV NRW S. 336) und
- §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen ( KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666)
- § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2015 (GV NRW S. 309)

hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Offene Ganztagschule**

- (1) Die Stadt Selm betreibt seit dem Schuljahr 2004/05 an den Grundschulen und der Förderschule der Stadt „Offene Ganztagschulen“ (OGS) im Sinne des § 5 KiBiz in Verbindung mit § 9 Abs. 3 SchulG und des Erlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen für gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I vom 23.12.2010 in der Fassung der Änderung vom 09.03.2016. Die Regelbetreuungszeit beginnt spätestens um 08.00 Uhr und endet frühestens um 15.00 Uhr. Abweichungen hiervon sollen sich nach den örtlichen und organisatorischen Gegebenheiten der jeweiligen Schule richten.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Besuch der „Offenen Ganztagschule“.
- (3) Art und Umfang der Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagschule“ werden durch den Trägerverein Offene Ganztagschule Selm e.V. im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.
- (4) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der „Offenen Ganztagschule“ erhebt die Stadt Selm einen sozial gestaffelten Elternbeitrag in Anlehnung an § 23 KiBiZ. Über Abweichungen von der Beitragserhebung entscheidet im Einzelfall die/der Bürgermeister/in in Anlehnung an das KiBiz.

**§ 2**

**Anmeldung zur Offenen Ganztagschule**

- (1) Die Anmeldung zur „Offenen Ganztagschule“ hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Entgelttarif sowie die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 in der Fassung der Änderung vom 09.03.2016 einschließlich des Ganztagschulkonzeptes der Stadt Selm an.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Beitragsschuld und Beitragszeitraum**

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr.
- (2) Die Beitragsschuld beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird.
- (3) Die Beitragsschuld besteht unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung. Die Beitragsschuld wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Die Verpflichtung zur Leistung des Beitrags für ein Kind in der Kindertagespflege besteht auch dann, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen bis zu einem Zeitraum von vier Wochen die Betreuung nicht in Anspruch nehmen kann.
- (4) Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die von der Stadt Selm nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse u. ä. haben die Abgabepflichtigen keinen Anspruch auf Beitragsminderung.
- (5) Die Beitragsschuld endet mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Betreuung in der Einrichtung verlässt. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine vorzeitige Beendigung der Beitragsschuld möglich. Darüber entscheidet der öffentliche Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.

### **§ 4**

#### **Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern, die das Kind zum Besuch angemeldet haben.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5**

#### **Einkommen**

- (1) Die Beiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Die Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, Kindergeldzuschläge sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag

gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird bis auf einen anrechnungsfreien Betrag in Höhe von 300,00 € monatlich dem Einkommen hinzugerechnet. Der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag.

- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

## **§ 6 Nachweis des Einkommens**

- (1) Maßgebend für die Bemessung der Beiträge ist das Einkommen des Jahres, für das der Elternbeitrag gezahlt werden muss.
- (2) Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens ist das Einkommen in dem vorangegangenen Kalenderjahr zugrunde zu legen. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Es erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Abgabepflicht zu Grunde gelegt.
- (3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe nach § 7 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Beitragspflichtigen sind dem Träger unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- (4) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (5) Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt/ Grundsicherung) des Sozialgesetzbuches XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz sind von der Zahlung eines Elternbeitrags befreit. Die Dauer des Bezugs ist durch Vorlage des Leistungsbescheides nachzuweisen.

## **§ 7 Elternbeitrag**

(1) Die Elternbeiträge werden für den Besuch der OGS wie folgt festgesetzt:

<b>Bruttojahreseinkommen</b>	<b>Mtl. Beitragssatz</b>
bis 15.000,- €	0,- €
bis 25.000,- €	32,- €
bis 40.000,- €	54,- €
bis 50.000,- €	84,- €
bis 60.000,- €	106,- €
bis 75.000,- €	128,- €
bis 85.000,- €	160,- €
über 85.000,- €	191,- €

Die gestaffelten Beträge erhöhen sich dann ab dem Schuljahr 2019/2020 und danach folgend im zweijährigen Rhythmus kaufmännisch gerundet um 3 %.

- (2) Der Träger der Einrichtung kann von den Eltern zusätzlich ein privatrechtliches Entgelt für das Mittagessen verlangen, das er in eigener Verantwortung abrechnet.
- (3) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung, die OGS oder erhalten Leistungen der Tagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege nach § 23 Abs. 3 KiBiZ NRW nicht beitragspflichtig, wird auch für die Geschwisterkinder, die in einer Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege oder der OGS betreut werden, kein Elternbeitrag erhoben.
- (4) Im Fall von Vollzeitpflege nach SGB VIII wird Beitragsbefreiung gewährt.

## **§ 8 Fälligkeit des Beitrages**

- (1) Der Beitrag wird im Voraus in 12 Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos.
- (3) Nicht gezahlte Beiträge werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

## **§ 9 Erlass des Elternbeitrages**

Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung mit Wirkung ab 01.08.2018 in Kraft.  
Die bisher gültige Satzung in der Fassung vom 17.12.2015 wird aufgehoben.